



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig für Immatrikulationen ab HS2023

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule erstmalig am 15.02.2017 beschlossen und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschluss-tag gültigen Fassung, am 01.08.2017 in der vorliegenden Fassung genehmigt. Die vorliegende aktuelle Fassung wurde durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 15.02.2022 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
- § 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 29 RahmenPO)
- § 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 14 Masterurkunde (zu § 34 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur integrativen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen sind integraler Bestandteil des Studiums.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die HFH in der Regel den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).
- (2) Als alleinige Ausnahme von dieser Regel verleiht die HFH unter folgenden Voraussetzungen anstelle des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) Absolventen mit einem Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.) den akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.): Die Voraussetzungen hierfür sind neben dem Abschluss eines Studiums als Bachelor of Engineering (B.Eng.) – oder eines vergleichbaren Abschlusses als Diplom-Ingenieur oder Diplom-Ingenieur (FH) – und der schriftlich niedergelegten Absichtserklärung der Studierenden dazu, anstelle des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) den akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.) zu absolvieren, dass diese Studierenden Ihre Abschlussarbeit zu deutlich überwiegendem Anteil technisch ausrichten. Die Feststellung einer deutlich überwiegend technischen Ausrichtung der Master-Thesis obliegt der HFH.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Das gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO für die Zulassung erforderliche Studium muss ingenieurwissenschaftlich, naturwissenschaftlich-technisch oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein. Insbesondere Studiengänge in den Fachrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht erfüllen diese Voraussetzung. Die Zulassung erfolgt entsprechend § 4 Absätze (2), (3), (4) oder (5). Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studiengang absolviert haben, dessen Workload nicht äquivalent zu einem Workload von mindestens 180 ECTS Credit Points ist, werden unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 ECTS Credit Points erworben sein müssen. Über diese Auflage werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zulassungsbescheid informiert.

- (2) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ kann im Umfang von 120 ECTS Credit Points, 90 ECTS Credit Points im Studiengangprofil „Wirtschaft“, 90 ECTS Credit Points im Studiengangprofil „Technik“ und 60 ECTS Credit Points studiert werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studiengang in Wirtschaftsingenieurwesen mit 240 ECTS Credit Points, 210 ECTS Credit Points oder 180 ECTS Credit Points absolviert haben, werden für Kombinationen an ECTS Credit Points aus grundständigem Studium und Masterstudium mit einer Gesamtsumme von mindestens 300 ECTS Credit Points unter Beachtung von § 4 Abs. (6) ohne weitere Prüfung direkt zugelassen.
- (3) Bewerber mit einem akademischen Erst-Abschluss im Umfang von 180 ECTS Credit Points mit ingenieurwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung werden auf den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ bei 90 ECTS Credit Points im Studiengangprofil „Wirtschaft“ unter Auflage zugelassen. Mit dieser Auflage wird die Erbringung zusätzlicher 30 ECTS Credit Points – und damit 300 ECTS Credit Points für Bachelor- und Masterabschluss insgesamt – gewährleistet und es werden dem Bewerber in Orientierung an einschlägigen Anforderungen zu Qualifikationen im Wirtschaftsingenieurwesen erfolgreich zu absolvierende Module konkret vorgegeben. Insoweit es Bewerbern aus den Bereichen Grundlagen der BWL, Buchführung & Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen des Marketing und Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts an Grundlagen fehlt, umfasst die Auflage entsprechende Module. Module zu
- Einführung in die Betriebswirtschaft,
 - Buchführung & Jahresabschluss sowie
 - Kosten- und Leistungsrechnung

sind vor Aufnahme des Masterstudiums „Wirtschaftsingenieurwesen“ zu absolvieren. Module zu anderen als diesen drei Themenbereichen können im Verlaufe des Masterstudiums absolviert werden, wobei für diese Module das Ende des vierten Semesters als Frist gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung gilt.

- (4) Bewerber mit einem akademischen Erst-Abschluss im Umfang von 180 ECTS Credit Points mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung werden auf den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ bei 90 ECTS Credit Points im Studiengangprofil „Technik“ unter Auflage zugelassen. Mit dieser Auflage wird die Erbringung zusätzlicher 30 ECTS Credit Points – und damit 300 ECTS Credit Points für Bachelor- und Masterabschluss insgesamt – gewährleistet und es werden dem Bewerber in Orientierung an einschlägigen Anforderungen zu Qualifikationen im Wirtschaftsingenieurwesen erfolgreich zu absolvierende Module vorgegeben. Die Auflage umfasst das erfolgreiche Absolvieren folgender Module aus dem Bachelor-Studium „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der HFH:
- Mathematik 1,
 - Mathematik 2,
 - Konstruktion und Maschinenelemente 1 – Einführung in CAD,
 - Technische Mechanik 1 und
 - Automatisierungstechnik.

Vier dieser fünf Module und darunter die Module Mathematik 1 und Mathematik 2 sind vor Aufnahme des Masterstudiums „Wirtschaftsingenieurwesen“ zu absolvieren. Das fünfte Modul kann im Verlaufe des Masterstudiums absolviert werden, wobei für dieses Modul das Ende des vierten Semesters als Frist gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung gilt.

- (5) Für alle weiteren Fälle von Bewerbern mit Abschluss eines Erst-Studiums mit ingenieurwissenschaftlicher, naturwissenschaftlich-technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit 210 ECTS Credit Points oder mit 240 ECTS Credit Points erfolgt eine Einzelfallprüfung. Für diese Fälle kann die Zulassung unter Auflagen erfolgen. Die Auflagen orientieren sich an ein-

schlägigen Anforderungen zu Qualifikationen im Wirtschaftsingenieurwesen und dienen der Sicherstellung geeigneter technisch-mathematischer und betriebswirtschaftlicher Grundlagen analog zu den in § 4 Abs. (3) und (4) oben getroffenen Festlegungen. Je nach Fallgestaltung ist eine Auflage zwecks Sicherstellung von Grundlagen vor Aufnahme des Masterstudiums „Wirtschaftsingenieurwesen“ zu absolvieren. Ansonsten können Module im Verlaufe des Masterstudiums absolviert werden, wobei für diese Module die jeweilige Regelstudienzeit als Frist gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung gilt.

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben unabhängig davon, ob die Zulassung nach § 4 Abs. (2), (3), (4) oder (5) erfolgt, zusätzlich spätestens bis zum Ende des ersten Semesters Englischkenntnisse auf dem Level B2 des Common European Framework (CEF) nachzuweisen.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Der Studienbeginn ist der 01.01. für das Frühjahrssemester und der 01.07. für das Herbstsemester eines Jahres. Weitere Termine bis hin zu einem kontinuierlichen Studienbeginn sind möglich.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ umfasst 60, 90 oder 120 ECTS Credit Points. Ein ECTS Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 1.500, 2.250 oder 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt – als Teilzeit-Fernstudium – bei 60 ECTS Credit Points 3 Semester, bei 90 ECTS Credit Points 4 Semester und bei 120 ECTS Credit Points 5 Semester; jeweils inklusive der Bearbeitung der Master-Thesis.

§ 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten. Anstelle des Angebots einer fakultativen Teilnahme an Präsenzen können den Studierenden auch Online-Seminare/Online-Tutorien und/oder weitere Online-Elemente angeboten werden.
- (2) Ist die Lehrsprache eines Moduls eine Fremdsprache, wird dies in den Modulübersichten aufgeführt.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ umfasst bei einem Umfang von 60 ECTS Credit Points 5 Pflichtmodule und die Master-Thesis (vgl. Abs. 2), bei einem Umfang von 90 ECTS Credits Points im Studiengangsprofil „Wirtschaft“ 8 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und die Master-Thesis (vgl. Abs. 3), bei einem Umfang von 90 ECTS Credits Points im Studiengangsprofil „Technik“ 7 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und die Master-Thesis (vgl. Abs. 4) sowie bei einem Umfang von 120 ECTS Credit Points 11 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und die Master-Thesis (vgl. Abs. 5).

- (2) In den Modulen sind bei einem Umfang von 60 ECTS Credit Points folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Strategisches Management	5	Komplexe Übung	180 Minuten
1	Business Planning	7	Komplexe Übung	135 Minuten
1/2	Robotik und Mechatronische Systeme	8	Klausurarbeit	200 Minuten
2	Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement	10	Komplexe Übung und Klausurarbeit*	180 Minuten 180 Minuten
3	Werkstoffe	6	Klausurarbeit	200 Minuten
2/3	Master-Thesis	24	Master-Thesis	6 Monate

* Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 40% (Komplexe Übung) zu 60% (Klausurarbeit).

- (3) In den Modulen sind bei einem Umfang von 90 ECTS Credit Points im Studiengangprofil „Wirtschaft“ folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Strategisches Management	5	Komplexe Übung	180 Minuten
1	Business Planning	7	Komplexe Übung	135 Minuten
1	Corporate Governance	5	Klausurarbeit	100 Minuten
1/2	Robotik und Mechatronische Systeme	8	Klausurarbeit	200 Minuten
2	Handels- und Gesellschaftsrecht	10	Klausurarbeit	180 Minuten
2	Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement	10	Komplexe Übung und Klausurarbeit*	180 Minuten 180 Minuten
3	Intercultural Management	5	Klausurarbeit	100 Minuten
3	Werkstoffe	6	Klausurarbeit	200 Minuten
3	Wahlpflicht Wirtschaft	6	Je nach Wahl: eine Klausurarbeit, eine Komplexe Übung oder eine Hausarbeit	Je nach Wahl: 100–180 Minuten 270–1080 Minuten 8 Wochen
3	Wahlpflicht Technik	4	Zwei Prüfungsleistungen, von denen jede, je nach Wahl, als Klausurarbeit (2 CP), Komplexe Übung (2 CP) oder Laborpraktikum (2CP) erbracht wird	100 Minuten 360 Minuten 360 Minuten
4	Master-Thesis	24	Master-Thesis	6 Monate

* Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 40% (Komplexe Übung) zu 60% (Klausurarbeit).

- (4) In den Modulen sind bei einem Umfang von 90 ECTS Credit Points im Studiengangsprofil „Technik“ folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Strategisches Management	5	Komplexe Übung	180 Minuten
1	Business Planning	7	Komplexe Übung	135 Minuten
1/2	Robotik und Mechatronische Systeme	8	Klausurarbeit	200 Minuten
1	Statistische Methoden und Versuchsplanung	6	Klausurarbeit	180 Minuten
2	Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement	10	Komplexe Übung und Klausurarbeit*	180 Minuten 180 Minuten
2/3	Finite Elemente und Mehrkörpersysteme	12	Klausurarbeit (6 CP), Komplexe Übung (3 CP) und Klausurarbeit (3 CP)**	180 Minuten 360 Minuten 100 Minuten
3	Werkstoffe	6	Klausurarbeit	200 Minuten
3	Wahlpflicht Wirtschaft	6	Je nach Wahl: eine Klausurarbeit, eine Komplexe Übung oder eine Hausarbeit	Je nach Wahl: 100–180 Minuten 270–1080 Minuten 8 Wochen
3	Wahlpflicht Technik	6	Drei Prüfungsleistungen, von denen jede, je nach Wahl, als Klausurarbeit (2 CP), Komplexe Übung (2 CP) oder Laborpraktikum (2CP) erbracht wird	100 Minuten 360 Minuten 360 Minuten
4	Master-Thesis	24	Master-Thesis	6 Monate

* Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 40% (Komplexe Übung) zu 60% (Klausurarbeit).

** Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 50% (Klausurarbeit: Theorie der Finiten Elemente) zu 25% (Komplexe Übung: FEM-Labor) zu 25% (Klausurarbeit: Mehrkörpersysteme).

- (5) In den Modulen sind bei einem Umfang von 120 ECTS Credit Points folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Strategisches Management	5	Komplexe Übung	180 Minuten
1	Business Planning	7	Komplexe Übung	135 Minuten
1	Corporate Governance	5	Klausurarbeit	100 Minuten
1/2	Robotik und Mechatronische Systeme	8	Klausurarbeit	200 Minuten
2	Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement	10	Komplexe Übung und Klausurarbeit*	180 Minuten 180 Minuten
2/3	Finite Elemente und Mehrkörpersysteme	12	Klausurarbeit (6 CP), Komplexe Übung (3 CP) und Klausurarbeit (3 CP)**	180 Minuten 360 Minuten 100 Minuten
3	Werkstoffe	6	Klausurarbeit	200 Minuten
3	Intercultural Management	5	Klausurarbeit	100 Minuten
3	Wahlpflicht Technik	6	Drei Prüfungsleistungen, von denen jede, je nach Wahl, als Klausurarbeit (2 CP), Komplexe Übung (2 CP) oder Laborpraktikum (2CP) erbracht wird	100 Minuten 360 Minuten 360 Minuten

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
3	Statistische Methoden und Versuchsplanung	6	Klausurarbeit	180 Minuten
4	Handels- und Gesellschaftsrecht	10	Klausurarbeit	180 Minuten
4	Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement (Vertiefung)	10	Hausarbeit	8 Wochen
4	Wahlpflicht Wirtschaft	6	Je nach Wahl: eine Klausurarbeit, eine Komplexe Übung oder eine Hausarbeit	Je nach Wahl: 100-180 Minuten 270-1080 Minuten 8 Wochen
5	Master-Thesis	24	Master-Thesis	6 Monate

* Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 40% (Komplexe Übung) zu 60% (Klausurarbeit).

** Die Gewichtung der Einzelnoten zur Modulnote erfolgt im Verhältnis 50% (Klausurarbeit: Theorie der Finiten Elemente) zu 25% (Komplexe Übung: FEM-Labor) zu 25% (Klausurarbeit: Mehrkörpersysteme).

- (6) Eine detaillierte Beschreibung der Module und Modulziele erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden mit der Zulassung zum Studium in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z.B. Gruppenarbeiten, Vorträge, Präsentationen, Rollen- und Planspiele. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme einer Klausurarbeit sind Gruppenleistungen zulässig.
- (3) Für Hausarbeiten können die Studierenden ein Thema vorschlagen. Das Thema bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module des ersten Semesters (bei einem Umfang von 60 ECTS Credit Points gemäß § 8 Abs. (2) inklusive Modul „Robotik und Mechatronische Systeme“), der ersten beiden Semester (bei einem Umfang von 90 ECTS Credit Points gemäß § 8 Abs. (3) und (4) inklusive Modul „Robotik und Mechatronische Systeme“) oder der ersten drei Semester (bei einem Umfang von 120 ECTS Credit Points gemäß § 8 Abs. (5) inklusive Modul „Robotik und Mechatronische Systeme“) erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
(zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Master-Thesis bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

§ 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen
(zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Masterprüfungszeugnis und weitere Bescheinigungen enthalten neben den im § 33 Abs. 1 der RahmenPO genannten Angaben die Bezeichnung und Gesamtnote der Wahlpflichtmodule. Bei der Bildung der Gesamtnote für das Modul Wahlpflicht Technik werden die Teilnoten mit der Anzahl der jeweiligen CP gewichtet.
- (2) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (3) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der ECTS Credit Points gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Master-Thesis – berechnet.

§ 14 Masterurkunde
(zu § 34 RahmenPO)

In der Masterurkunde werden die vom Studierenden/von der Studierenden absolvierten Wahlpflichtmodule aufgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen traten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erstmalig in Kraft. Die vorliegende Fassung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.